

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 149.

Sonnabend, den 17. Dezember

1892.

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß Viehhändler außerhalb ihres Wohnortes Pferde oder Rinder eingestellt und zum Verkaufe gebracht haben, ohne den Bezirkstierarzt von dem Eintreffen des Viehtransportes vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Wenn nach § 8 der Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 9. Mai 1881 die zum öffentlichen Verkaufe — bez. zum Verkaufe auf dem Wege der Auktion — in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände von den Bezirkstierärzten beaufsichtigt werden müssen, eine wirksame Beaufsichtigung aber unmöglich ist, sofern der Bezirkstierarzt nicht von dem Eintreffen der zum Verkauf bestimmten Thiere rechtzeitig unterrichtet wird, so findet sich die königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, die in Nr. 59 des Erzgebirgischen Volksfreundes erlassene Bekanntmachung,

nach welcher alle Viehhändler, welche außerhalb ihrer Wohnorte, innerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Pferde, Rinder oder sonstige der Beaufsichtigung der Bezirkstierärzte unterliegende Viehbestände zum Verkaufe bringen, den Bezirkstierarzt von dem Eintreffen des Transportes der betreffenden Thiere vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen haben, der Verkauf vor erfolgter Untersuchung aber ihnen ausdrücklich untersagt ist, und nach welcher Uebertretungen dieser Vorschrift mit einer Geldstrafe bis zu 100 M. bez. mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden;

mit dem wiederholten Hinweise darauf, daß nach § 8 Absatz 3 der angezogenen Verordnung die Beaufsichtigung durch den Bezirkstierarzt auf Kosten der Unternehmer zu geschehen hat, hierdurch erneut einzuschärfen.

Schwarzenberg, am 10. Dezember 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

A.

Bekanntmachung.

Noch außenstehende Rechnungen für gelieferte Arbeiten u. s. w. sind sofort und bis spätestens den 31. Dezember d. Js. einzureichen.
Eibenstock, den 15. Dezember 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Bekanntmachung,

den Vertrieb von Christbäumen betreffend.

Der Verkauf und Vertrieb von Christbäumen in hiesiger Stadt ist nur dann gestattet, wenn der Erwerb der Christbäume durch eine von dem Waldbesitzer ausgestellte und von der Ortsbehörde des letzteren beglaubigte Bescheinigung nachgewiesen wird.

Personen, welche ohne eine solche Bescheinigung Christbäume in hiesiger Stadt verkaufen und vertreiben, haben die Wegnahme der Bäume zu gewärtigen und werden, ungeachtet der sie etwa nach den bestehenden Gesetzen treffenden

höheren Strafen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft werden.

Eibenstock, den 12. Dezember 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Mit Ende dieses Jahres läuft die gegenwärtige Wahlperiode der dem hiesigen Gemeinderathe als Ausschuspersonen angehörenden Herren Schuhmachermeister Gottlieb Lent, Fleischerbesitzer Hermann Mänzel, Baumeister Robert Unger und Kaufmann Woldemar Schneider ab und macht sich daher die Neuwahl

zweier Ausschuspersonen aus der Classe der **Gutsbesitzer**,
einer Ausschusperson aus der Classe der **Hausbesitzer**,
einer Ausschusperson aus der Classe der **Unanfässigen**
erforderlich.

Außerdem sind sechs Ersatzmänner zu wählen, von denen je zwei den drei verschiedenen Classen anzugehören haben.

Unter Hinweis auf die nachstehende abgedruckten Bestimmungen der Art. 5, 6 und 7 des hiesigen Ortsstatuts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vorzunehmenden Ergänzungswahlen

Montag, den 19. Dezember 1892,

Vormittags 10 bis Nachmittags 1 Uhr für die **Anfässigen**,

Nachmittags 4 bis 7 Uhr für die **Unanfässigen**

stattfinden und als Wahllocal das Speisezimmer der hiesigen Rathhauswirthschaft bestimmt worden ist.

Schönheide, am 8. Dezember 1892.

Der Gemeinderath.

Art. 5. Die Ausschuspersonen und Ersatzmänner werden von den nach der Landgemeinbeordnung stimmberechtigten Personen und zwar die Vertreter der Anfässigen beider Classen durch die sämmtlichen Anfässigen, die Vertreter der Unanfässigen dagegen durch letztere in je einem Wahlacte gewählt.

Art. 6. Die Wahl der Ersatzmänner hat mit der Wahl der Ausschuspersonen jedesmal gleichzeitig zu geschehen, wobei in jedem der beiden Wahlacte — vergl. Art. 5 — die sämmtlichen Namen der zu wählenden Vertreter auf einem Stimmzettel in der Weise aufzuführen sind, daß die Namen der Ausschuspersonen zuerst stehen, danach diejenigen der Ersatzmänner folgen und außerdem hinter jedem Namen die Bezeichnung „Auschusperson“ oder „Ersatzmann“ enthalten sein muß.

In soweit Stimmzettel diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind sie ungültig.

Art. 7. Zu den Stimmzetteln darf nur weißes Papier genommen werden, sie dürfen keine äußeren Kennzeichen tragen und müssen dem Wahlvorsteher derart zusammengefaltet übergeben werden, daß die darauf verzeichneten Namen vollständig bedeckt sind.

Diesen Vorschriften nicht entsprechende Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die erste Berathung der Militärvorlage ist nunmehr zu Ende gegangen, ohne daß sie die politische Lage wesentlich aufgeklärt hätte. Ueber die Aussichten einer Verständigung ist auch heute nicht viel mehr zu sagen als seit langen Wochen. Das Eine sieht fest: im vollen Umfange kommt das Gesetz nicht zu Stande, das haben sowohl die Zentrumsredner als Herr von Bennigsen aufs Bestimmteste erklärt. Dagegen wäre bei gesetzlicher Festlegung der zweijährigen Dienstzeit mindestens innerhalb des Rahmens der jetzigen Präsenzstärke und wohl auch etwas darüber hinaus eine Verständigung wohl zu erzielen. Das Zentrum hat sich, insbesondere in der Rede des bayerischen Grafen Preysing, etwas ablehnender ausgesprochen, als vielfach erwartet worden. Die letzten Entschlüsse aber hat sich die Partei für die Kommissionsberathung und weitere Aufklärungen seitens der Regierung vorbehalten, und aus der Rede des Herrn von Huene klang bei allen Verwahrungen doch die Neigung hervor, wenn irgend möglich, eine Grundlage der Verständigung zu finden. Den hohen Ernst der Lage, die große Verantwortlichkeit der leitenden Männer in der Regierung und im Reichstag, die folgenschwere Bedeutung einer Krise unter den gegenwärtigen Umständen und um dieser Angelegenheit willen, zugleich die Unwahrscheinlichkeit, mit einem folgenden Reichstag mehr zu erlangen als mit dem

jetzigen, hat Herr von Bennigsen mit staatsmännischem Geist und patriotischem Ernst noch einmal dargelegt. Seine Worte, welche auf eine Verständigung hinwirkten, soweit sie mit der Leistungsfähigkeit des Volkes nur immer vereinbar ist, sein Hinweis, wie schwer ein Bundesstaat solche Konflikte ertragen könne, werden, wie der Reichskanzler bemerkte, weit in das Land hinein wirken.

— Der Reichstag begann am Donnerstag seine Ferien, die bis zum 10. Januar dauern werden. Die Berathung der Steuervorlagen, die man in erster Lesung noch vor Eintritt der Pause hatte erledigen wollen, wird nunmehr gleich nach Wiederbeginn der Sitzung stattfinden. Dann wird die zweite Lesung des Etats beginnen und dazwischen die erste Lesung der neuerdings eingegangenen Gesetzentwürfe über Auswanderung und Berath militärischer Geheimnisse stattfinden. Der Schwerpunkt wird aber in die große Militärkommission fallen, die unmittelbar nach Wiederaufnahme der Plenarsitzungen ihre Arbeiten in Angriff zu nehmen und sie etwa bis Anfang Februar zu erledigen gedenkt.

— Unlängst wurde in Berlin der Inhaber eines sog. Ramschbazar wegen Betrugs zu einer empfindlichen Geldbuße verurtheilt, weil er ein Paar Stiefel von „bestem Leder, geschmackvollster Ausführung, raffiniertester, elegantester Ausstattung und vornehmster Geschmacksrichtung“ zum Preise von 5 Ml. angepriesen und verkauft hatte, welche diese Eigenschaften nicht im mindesten besaßen und kaum die

Hälfte des geforderten Preises werth waren. In seinen Erkenntnißgründen sagte das zuständige Berliner Schöffengericht: „Dieser Richtung des Geschäftslebens, welche mit ihren betrügerischen Kesseln auf den Sumpfboden ausgebe, müsse thätig entgegengetreten werden; denn sie sei geeignet, im In- und Auslande den Ruf des realen Geschäftes zu untergraben und gute gebiegene Arbeit zurückzudrängen, um an deren Stelle minderwerthige Ramschwaare zu setzen.“ Würden alle derartigen Fälle unehrlicher Konkurrenz zur Kenntniß der Gerichte kommen, so müßte deren Zahl verzehnfacht werden. Wer jetzt in der lebhaften Geschäftszeit durch die Straßen der deutschen Groß- und Mittelstädte streift, wird nicht selten bemerken, daß die Unternehmer von Ramsch-Bazaren, Schein-Ausverkäufen, Schwindel-Auktionen und anderen Gestaltungen der unehrlichen Konkurrenz die Massen der kleinen Leute an sich zu ziehen und auf deren Kosten sich zu bereichern bestreben. Einige kapitalstarke Zwischenhändler in Berlin sind die Lieferanten dieser Ramschbazar. In ihren umfangreichen Preisverzeichnissen pflegen sie zu versichern, daß sie nicht mit großen und größten, sondern mit kleinen unbekanntem Fabrikanten in Verbindung stehen, welche um 10–20 Proz. billiger liefern können als jene, weil sie in der Provinz weder Spesen noch größere Bedürfnisse haben! Wer einen Fünzigpfennigbazar einrichten will, hat nur 840 Ml. einzusetzen und erhält frei zugefant in 400 verschiedenen Arten 2400 Ramschbazarwaaren. Von